



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI**  
Weiterbildung

---

# **Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung nach Artikel 12 WeBiG**

*Ausgabe vom 01.07.2023*



SBFI-D-93893401/176

**Herausgeber**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

**Bezugsquelle und Download Formulare**

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Voraussetzungen der Beitragsgewährung</b> .....	<b>4</b>
2.1 Organisation der Weiterbildung .....	4
2.2 Unterstützte Leistungen .....	4
<b>3 Finanzielle Aspekte</b> .....	<b>5</b>
3.1 Anrechenbare Kosten .....	5
3.2 Kostenarten .....	5
3.3 Freiwilligenarbeit .....	5
3.4 Bundesanteil .....	6
3.5 Eigenanteil .....	6
3.6 Verschiebung von Differenzen ins nächste Jahr / Verschiebung zwischen Personal- und Sachkosten .....	6
3.7 Budgetanpassung während der Leistungsperiode .....	7
3.8 Bestimmung der Höhe des Bundesanteils nach Ende der Leistungsperiode .....	7
3.9 Verschiebung von Differenzen in die nächste Leistungsperiode.....	7
<b>4 Berichterstattung</b> .....	<b>7</b>
<b>5 Erfüllung der Leistungsvereinbarung</b> .....	<b>8</b>
5.1 Erfüllung.....	8
5.2 Nachbesserung.....	8
5.3 Rückforderung .....	8
<b>6 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
6.1 Inkrafttreten .....	8
6.2 Rechtsschutz .....	8
6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8
<b>7 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>8</b>
7.1 Weiterbildungsgesetz (WeBiG).....	8
7.2 Weiterbildungsverordnung (WeBiV) .....	8
7.3 Subventionsgesetz (SuG).....	8

## Abkürzungsverzeichnis

OWB	Organisation(en) der Weiterbildung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
WeBiG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz, WeBiG; SR 419.1)
WeBiV	Verordnung vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, WeBiV; SR 419.11)

### 1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 12 des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG<sup>1</sup>) kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung (OWB) für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite gewähren.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gewährung von Finanzhilfen für OWB nach Artikel 12 WeBiG sowie Artikel 1 bis 7 der Weiterbildungsverordnung (WeBiV<sup>2</sup>).

### 2 Voraussetzungen der Beitragsgewährung

#### 2.1 Organisation der Weiterbildung

Gemäss Artikel 1 WeBiV können OWB mit Finanzhilfen unterstützt werden. Bei OWB handelt es sich um Organisationen, die übergeordnete Leistungen für die Weiterbildung erbringen und sich gemäss ihren Statuten mehrheitlich mit Fragen der Weiterbildung befassen, d.h. dass Weiterbildung nachweislich zu ihren Hauptzielsetzungen gehört. Übergeordnete Leistungen sind Leistungen, die wesentlich über den Bereich des ureigenen Interesses der Mitglieder der OWB hinausgehen und die Wirkungen auf der Ebene des gesamten Weiterbildungssystems oder definierter Teilbereiche des Weiterbildungssystems entfalten. Anbieter von Weiterbildung sind dementsprechend keine «Organisationen der Weiterbildung». Aktivitäten der OWB müssen in jeweils mindestens zwei Sprachregionen Auswirkungen haben, zudem muss die OWB in der deutschen, der französischen und der italienischen Schweiz verankert sein.<sup>3</sup>

- [Artikel 1 WeBiV](#)

#### 2.2 Unterstützte Leistungen

Das SBFI kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite sowie auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung Finanzhilfen an OWB gewähren.<sup>4</sup> Die beschriebenen Leistungen gehen über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinaus, wirken auf der Systemebene und beziehen sich auf Schwerpunktbereiche der aktuellen BFI-Botschaft, auf die Ziele gemäss Artikel 4 WeBiG oder tragen zur Umsetzung der Grundsätze gemäss Artikel 5 bis 9 WeBiG bei. Die Leistungen sind genau zu beschreiben, basieren auf eindeutig definierten, realistischen und klar messbaren Zielen und Massnahmen und sind mit dem dafür notwendigen Budget zu beziffern. Zudem sind Bedarf und Wirksamkeit der Leistungen zu beschreiben. Die Zielerfüllung ist an qualitativ

<sup>1</sup> SR 419.1

<sup>2</sup> SR 419.11

<sup>3</sup> SBFI: Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Weiterbildung, Bern 2016, S. 4.

<sup>4</sup> Leistungsbereich a: Information & Sensibilisierung

Leistungsbereich b: Koordination

Leistungsbereich c: Qualitätssicherung- und entwicklung

und/oder quantitativ definierte Indikatoren gebunden. Das SBFI stellt für die Gesuchseingabe entsprechende Vorlagen auf seiner Webseite zur Verfügung und beurteilt die Gesuche anhand eines Kriterienrasters.

- [Artikel 2 WeBiV](#)
- [Artikel 4-9 WeBiG](#)
- [BFI-Botschaft](#)
- [Gesuchsformular](#)
- [Finanzformular](#)

### **3 Finanzielle Aspekte**

#### **3.1 Anrechenbare Kosten**

Als Ausgaben anrechenbar sind gemäss Artikel 14 des Subventionsgesetzes (SuG<sup>5</sup>) nur Aufwendungen, die tatsächlich entstehen und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

- [Artikel 14 SuG](#)

#### **3.2 Kostenarten**

Pro Leistung sind folgende Kostenarten zu unterscheiden: Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten.

##### Personalkosten

Personalkosten setzen sich aus den Lohnkosten und den Arbeitgeberbeiträgen zusammen. Anrechenbar ist ausschliesslich der spezifische Aufwand für die Leistung. Für Mitarbeitende, deren Anstellung durch die öffentliche Hand (z.B. Bund oder Kanton) bereits voll finanziert ist, können keine Personalkosten geltend gemacht werden.

##### Sachkosten

Sachkosten sind direkte Kosten wie leistungsbezogene Beschaffungen und Dienstleistungen Dritter, z.B. Beratung, Drucksachen oder Reisespesen. Sie sind anrechenbar, soweit sie für die Realisierung der Leistung erforderlich sind.

##### Overheadkosten

Unter Overheadkosten fallen die sogenannten indirekten Kosten (auch Gemeinkosten genannt), die keiner Leistung zugewiesen werden können. Beispiele für Overheadkosten sind Kosten für Strom, Wasser, Abfall, Miete oder ICT-Infrastruktur. Overheadkosten können als prozentuale Pauschale auf der Grundlage der Personalkosten erhoben werden und dürfen maximal 20 Prozent der Personalkosten betragen. Eine Vermischung mit den Personal- und Sachkosten ist nicht erlaubt. Die Berechnung der prozentualen Pauschale für die Dauer der Leistungsperiode ist mit der Einreichung der Gesuchsunterlagen offenzulegen.

- [Artikel 3 WeBiV](#)

#### **3.3 Freiwilligenarbeit**

Freiwilligenarbeit ist nichtfinanzierte Eigenleistung, die nicht anrechenbar ist, aber freiwillig angegeben werden kann. Die von der OWB geleistete Freiwilligenarbeit zählt nach Artikel 14 SuG nicht zu den effektiven und anrechenbaren Kosten.

- [Artikel 14 SuG](#)

---

<sup>5</sup> SR 616.1

### 3.4 Bundesanteil

Sofern die Fördervoraussetzungen gemäss Artikel 1 bis 4 WeBiV erfüllt sind, kann sich der Bund mit einem Anteil von maximal 60 Prozent an den anrechenbaren Ausgaben pro Leistung beteiligen. In begründeten Ausnahmen kann der Bundesanteil bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten decken. Das SBFI entscheidet mit der Gesuchprüfung, ob eine begründete Ausnahme vorliegt.

Die Höhe des Bundesanteils richtet sich gemäss Artikel 3 WeBiV auch nach dem Bundesinteresse an der Leistung, nach dem zumutbaren Eigenanteil der OWB sowie nach dem zur Verfügung stehenden Kredit. Das Bundesinteresse ist an die in der BFI-Botschaft und in Artikel 4 WeBiG definierten Ziele wie auch an die in Artikel 5 bis 9 festgelegten Grundsätze geknüpft. Werden Leistungen über mehrere Bundesgesetze finanziert, darf der Bundeanteil insgesamt nicht höher als 60 respektive 80 Prozent der Gesamtkosten sein. Ob und in welcher Höhe eine Leistung finanziell unterstützt wird, entscheidet das SBFI ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und eingereichten Gesuchformulars und des zur Verfügung stehenden Kredits. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

- [Artikel 3 WeBiV](#)

### 3.5 Eigenanteil

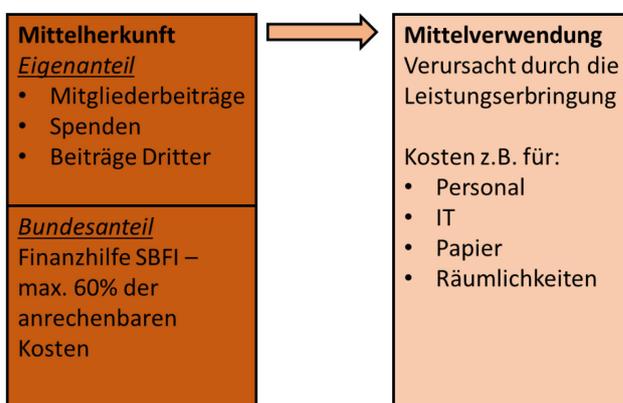


Abbildung 1: Mittelherkunft und Mittelverwendung

Gemäss Artikel 3 WeBiV müssen die OWB einen zumutbaren Anteil der Gesamtkosten selber, oder über Beiträge Dritter, tragen (Eigenanteil). Der Eigenanteil kann in Form von Eigen- und Drittmitteln erbracht werden und deckt effektiv entstehende Kosten, die hinsichtlich der Leistungsumsetzung zweckdienlich sowie belegbar sind. Eigenmittel sind tatsächliche Geldmittel, die der OWB zur Verfügung stehen und zur Umsetzung der Leistung von dieser investiert werden (z.B. Mitgliederbeiträge oder Einnahmen durch Verkäufe). Drittmittel sind ebenfalls tatsächliche und anrechenbare Geldmittel, die von Dritten investiert werden.

Mit dem Bundesanteil und dem Eigenanteil muss die Summe der anrechenbaren Kosten (Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten) gedeckt sein. Kann der prozentual festgelegte Eigenanteil nicht erbracht werden, erfolgt nach Ende der Leistungsperiode eine proportionale Kürzung des Bundesanteils.

- [Artikel 3 WeBiV](#)

### 3.6 Verschiebung von Differenzen ins nächste Jahr / Verschiebung zwischen Personal- und Sachkosten

Fallen die effektiven Kosten pro Leistung und Jahr tiefer oder höher aus als im jeweiligen Budget vorgesehen, wird der entsprechende Betrag ins Budget des nächsten Jahres verschoben.

Die Möglichkeit von Verschiebungen zwischen Personal- und Sachkosten besteht, wenn diese zweckmässig sind. Sollten die Personalkosten um mehr als 20 Prozent zu- oder abnehmen, ist dies mit dem SBFI zu besprechen.

### **3.7 Budgetanpassung während der Leistungsperiode**

Die OWB hat die Möglichkeit, im Verlaufe der Leistungsperiode die einzelnen Budgets pro Leistung aufgrund des Verlaufs der Leistungsumsetzung anzupassen bzw. Mittel von einer Leistung in eine andere Leistung zu transferieren. Die Budgetanpassung muss schriftlich dokumentiert und vom SBFI genehmigt werden. Die Budgetanpassung hat im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresberichts und der Bearbeitung des Finanzformulars zu erfolgen.

### **3.8 Bestimmung der Höhe des Bundesanteils nach Ende der Leistungsperiode**

Fallen die effektiven Kosten pro Leistung mit der Schlussabrechnung tiefer aus als budgetiert, wird der effektive Bundesanteil nach Ende der Leistungsperiode pro Leistung proportional angepasst. Fallen die effektiven Kosten pro Leistung nach Ende der Leistungsperiode höher aus als im Budget vorgesehen, zahlt das SBFI maximal den im Anhang zur Leistungsvereinbarung festgelegten Bundesanteil. Überschüsse sind nach Ende der Leistungsperiode dem SBFI rückzuerstatten.

### **3.9 Verschiebung von Differenzen in die nächste Leistungsperiode**

Verschiebungen von Differenzen in die nächste Leistungsperiode sind nicht möglich. Überschüsse sind nach Ende der Leistungsperiode dem SBFI rückzuerstatten.

## **4 Berichterstattung**

Die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung durch die OWB erfolgt einmal pro Jahr, jeweils bis spätestens am 30. April des Folgejahres. Die OWB informiert das SBFI jährlich über den Grad der Zielerreichung und der Leistungserbringung des vorangehenden Jahres anhand der vereinbarten Indikatoren und Massnahmen sowie über die entsprechenden Kosten. Leistungsänderungen sind mit dem SBFI zu besprechen und schriftlich festzuhalten. Die im Rahmen der Berichterstattung einzureichenden Unterlagen umfassen einerseits den generellen Jahres- oder Geschäftsbericht sowie die genehmigte Jahresrechnung der OWB, den Revisionsbericht und andererseits direkt mit der Leistungserbringung zusammenhängende Dokumente wie eine Berichterstattung über erreichte Ziele sowie eine Leistungsabrechnung. Auf Nachfrage des SBFI sind zusätzliche Nachweise zu den Indikatoren mitzusenden, die den Grad der Zielerreichung belegen.

Das SBFI prüft die eingegangenen Unterlagen und trifft die OWB zu einem jährlichen Controllinggespräch, an dem die Berichte mündlich erörtert, Fragen geklärt und ein allfälliger Anpassungsbedarf bei den Leistungen besprochen werden.

Im letzten Jahr der Leistungsvereinbarung erstellt die OWB zusätzlich bis zum 31. Oktober einen Gesamtrückblick über die erbrachten Leistungen während der bisherigen Vertragslaufzeit.

Für die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung sind die Vorlagen des SBFI zu verwenden und die definierten Abrechnungsregeln gemäss Ziffer 3 einzuhalten.

- [Artikel 6 WeBiV](#)

## **5 Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **5.1 Erfüllung**

Die Leistungsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Finanzhilfen ausbezahlt sind.

### **5.2 Nachbesserung**

Werden eines oder mehrere Ziele innerhalb der Vereinbarungsdauer nicht oder unvollständig erreicht, so kann das SBFI der OWB nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Frist von höchstens einem Jahr gewähren, während der die Ziele zu erreichen sind. Das SBFI leistet für diese Nachbesserungen keine weiteren Finanzhilfen. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern die OWB nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann respektive konnte.

### **5.3 Rückforderung**

Werden die Ziele der Leistungsvereinbarung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat die OWB lediglich Anspruch auf Finanzhilfen, die proportional zur tatsächlich erbrachten Leistung sind. Bereits geleistete Finanzhilfen, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom SBFI rückgefordert werden.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die für die BFI-Periode 2021-2024 abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem SBFI und den einzelnen OWB werden nicht nach den Regelungen dieser Richtlinie behandelt.

### **6.2 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

### **6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf das Verhältnis dieser Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

## **7 Rechtliche Grundlagen**

[7.1 Weiterbildungsgesetz \(WeBiG\)](#)

[7.2 Weiterbildungsverordnung \(WeBiV\)](#)

[7.3 Subventionsgesetz \(SuG\)](#)

Bern, 01.07.2023

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Martina Hirayama  
Staatssekretärin